

Amt für Stadtplanung, Umwelt und Verkehr

Sitzungsdrucksache Nr. 360/2003  
**-öffentliche Sitzung-****B e s c h l u s s v o r l a g e**

**TOP:   Bebauungsplan Nr. 805 "Volmestraße / Am Kamp";  
          Aufstellungsbeschluss  
          113. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 805  
          "Volmestraße / Am Kamp";  
          Einleitungsbeschluss**

**Vorgesehene Beratungsfolge:**

Planungs- und Umweltausschuss

**Termine:**

10.12.2003

**Beschlussvorschlag:**

I. Gemäß § 2 Abs. 1 und 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz vom 27.07.2001 (BGBl. I S. 1950) soll der Bebauungsplan Nr. 805 „Volmestraße / Am Kamp“ aufgestellt werden. Der Geltungsbereich ist nachstehend abgebildet.

II. Gemäß § 2 Abs. 1 und 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz vom 27.07.2001 (BGBl. I S. 1950) soll die 113. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 805 „Volmestraße / Am Kamp“ eingeleitet werden.

III. Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB soll eine Bürgerbeteiligung im Sinne des Ratsbeschlusses vom 28.04.1980 durchgeführt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen Verwaltungskosten.

Einmalige Ausgaben:	€
Lfd. jährliche Ausgaben:	€
Deckung:	HHSt.

Grundlage der Aufgabe:

Es handelt sich um eine freiwillige Aufgabe. Die Durchführung der Aufgabe erfolgt auf der Grundlage des § 1 Abs. 3 BauGB.

**Begründung:**

In der Volmestraße 125 befindet sich das Gebäude des ehemaligen Lebensmittel-Einzelhandelsmarktes Combi-Markt. Nach der Aufgabe des Combi-Marktes mit einer Verkaufsfläche von ca. 950 qm an diesem Standort hat sich mit der Firma LIDL-Lebensmittel-Märkte ein neuer Nutzer dieses Areals gefunden, der ebenfalls überwiegend Lebensmittel verkaufen möchte. Dies ist städtebaulich zu begrüßen, da dadurch die Grundversorgung der Bevölkerung des Ortsteiles Brügge mit Gütern des täglichen Bedarfes erheblich verbessert wird. Der Einzelhandel soll an diesem Standort auf Wunsch der Firma LIDL im Wege eines Neubaus unter Einbeziehung eines unbebauten städtischen Grundstückes auf eine Größe von etwa 1.000 qm Verkaufsfläche ausgeweitet werden. Einzelhandelsbetriebe dieser Größenordnung sind nach § 11 Baunutzungsverordnung (BauNVO) nur in Kern- oder entsprechenden Sondergebieten zulässig. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung des LIDL-Lebensmitteldiscounters in dieser Größenordnung zu schaffen, soll der Bebauungsplan Nr. 805 „Volmestraße / Am Kamp“ mit dem Ziel der Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes – Großflächiger Lebensmittel-Einzelhandel – nach § 11 BauNVO aufgestellt werden. Gleichzeitig soll die 113. Änderung des Flächennutzungsplanes, der derzeit für das Plangebiet Mischgebiet sowie im südlichen Teilbereich Grünfläche – Spielplatz – darstellt, mit dem Ziel der Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes – Einzelhandel – für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 805 „Volmestraße / Am Kamp“ eingeleitet werden.

Lüdenscheid, den .11.2003

In Vertretung:

Ziemann  
Techn. Beigeordnete